

AVB

Richtwerttabelle ab 1. Januar 2023,
Stand Juli 2022

AVB - Richtwerttabelle, gültig ab 1. Januar 2023

Entgeltgruppen	Steigerungsstufen				
	1	2	3	4	5
A		2.088,00	2.140,00	2.167,52	2.347,75
B	2.166,85	2.309,04	2.456,67	2.604,45	2.704,18
C	2.389,04	2.568,60	2.684,63	2.985,14	3.319,04
D	3.053,94	3.277,55	3.428,41	3.579,45	3.732,05
E	3.576,47	3.732,05	3.887,45	4.043,01	4.198,41
F	4.043,01	4.198,41	4.354,00	4.509,39	4.820,54
G	4.587,18	4.820,55	5.053,73	5.209,12	5.442,48
H	5.209,12	5.442,48	5.753,47	6.064,43	6.384,00

Hinweise:
Zeitzuschläge je Stunde für

Nachtarbeit in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr - 25 % des auf eine Stunde entfallenden Anteils des Richtwerttabellenentgelts der Steigerungsstufe 3 der jeweils maßgebenden Entgeltgruppe,

Sonn- und Feiertagsarbeit in der Zeit von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr - 4,02 Euro.

Allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn

Ab 01.10.2022 gilt ein allgemeiner gesetzlicher Mindestlohn von 12,00 Euro brutto je Zeitsunde. Aufgrund der 2,5%igen Steigerung und bezogen auf ein vereinbartes Arbeitszeitvolumen von (maximal) 40 Stunden in der Woche hält die Richtwerttabelle den allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn ein. Ab einer vertraglich vereinbarten Arbeitszeit von 41 Wochenstunden kann der Mindestlohn in den Entgeltgruppen A und B unterschritten sein. Das Monatsentgelt ist dann entsprechend § 8 Abs. 4 AVB zu berechnen (41 Wochenstunden x 4,348 = 178,27 Stunden x 12,00 Euro brutto/Stunde = 2.139,24 Euro brutto Monatsentgelt).

Mindestentgelte nach den Pflegearbeitsbedingungenverordnungen

Die Steigerungen der Mindestentgelte nach der Fünften Pflegearbeitsbedingungenverordnung (5. PflegeArbbV) werden in der ab 01.01.2023 geltenden Richtwerttabelle nicht mehr berücksichtigt. Dies ist der spezifischen Gehalts-, aber auch der gesetzgeberischen Entwicklung in der Pflege geschuldet. Vor allem in den Entgeltgruppen B, C und D werden die Mindestentgelte, je nach vereinbartem Arbeitszeitvolumen und Stufe, unterschritten.

Beispiel:

Einer Pflegehelferin ist nach § 2 der 5. PflegeArbbV ab dem 01.05.2023 ein Mindestentgelt von 13,90 Euro brutto je Stunde zu gewähren. Bei einer vereinbarten Wochenarbeitszeit von beispielsweise 39 Stunden ergibt sich ein monatliches Mindestentgelt von 2.357,02 Euro brutto (39 Wochenstunden x 4,348 = 169,57 durchschnittlich monatlich anfallende Stunden x 13,90 Euro brutto/Stunde = 2.357,02 Euro brutto Monatsentgelt).

Wäre die Pflegehelferin beispielsweise in der Entgeltgruppe B, Stufe 2, eingruppiert, erhielte sie nach der ab 01.01.2023 geltenden Richtwerttabelle aber nur ein Entgelt von 2.309,04 Euro brutto im Monat. Das gesetzlich vorgeschriebene Mindestentgelt, das in jedem Fall zu gewähren ist, würde unterschritten.

Pflegeeinrichtungen, die bislang die AVB angewendet haben, wird empfohlen, sich an tariflichen Regelungen zu orientieren, worüber wir insbesondere im Zusammenhang mit den ab 01.09.2022 geltenden Bestimmungen zum Abschluss bzw. zur Fortführung von Versorgungsverträgen (Stichwort „GWVG“) ausführlich informiert haben.